

Kurztitel

Bezüge aus öffentlichen Kassen aus Liechtenstein

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 192/1997

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

18.07.1997

Text

§ 5. Der Grenzgänger hat einen Nachweis über die tatsächliche Besteuerung in Liechtenstein und im Fall des § 3 außerdem die Bescheinigung der Liechtensteinischen Steuerverwaltung zu erbringen.